vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 60 € verurteilt. Dem Angeklagten wird nachgelassen, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 200 € zu zahlen, beginnend am 20. des auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats. Diese Vergünstigung entfällt, wenn eine Rate nicht rechtzeitig gezahlt wird.
Dem Angeklagten wird für die Dauer von einem Monat verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge zu führen.
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.
Angewandte Vorschriften: §§ 2,21 Abs. 1 Nummer 1 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 44 StGB

Gründe:

Der Angeklagte wurde am 06.08.1983 1983 in Stade geboren. Er ist ledig und deutscher Staatsangehöriger. Er lebt in Kranenburg. Weitere Erkenntnisse zur Person konnte nicht gewonnen werden. Der Angeklagte ist bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

Dem Angeklagten wird in dem Strafbefehl des Amtsgerichts Otterndorf vom 25.11.2024 vorgeworfen, am 5.5.2024 gegen 11:53 Uhr in Hechthausen vorsätzlich ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl ihm das Führen nach § 25 Straßenverkehrsgesetz verboten war. Ihm wird zur Last gelegt, dass er mit dem Personenkraftwagen Volvo, amtliches Kennzeichen STD-S1086 die B 73 befuhr, obwohl er wusste, dass ihm das Führen von Kraftfahrzeugen seit dem 17.10.2023 untersagt war.

Er ist nach den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen dieser Tat überführt. Gegen den Angeklagten wurde mit Bußgeldbescheid des Landkreises Cuxhaven vom 31.5.2023, rechtskräftig am 17.6.2023, wegen Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb geschlossener Ortschaften um 34 km/h ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Der Angeklagte gab seinen Führerschein nicht ab, so dass die Frist nicht zu laufen begann. Das Fahrverbot war daher am 5.5.2024 noch in Kraft. Zur Überzeugung des Gerichts steht aufgrund der Inaugenscheinnahme der Lichtbilder in der Akte, Blatt 1, 2, 8, fest, dass es sich bei dem Fahrer um den Angeklagten handelte

Er ist somit gemäß §§ 2, 21 Abs. 1 Nummer 1 Straßenverkehrsgesetz schuldig.

Es ist auf die aus dem Urteilstenor ersichtlichen Maßnahmen erkannt worden. Eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen erscheint tat- und schuldangemessen. Der Angeklagte ist bisher unbestraft, was zu seinen Gunsten berücksichtigt wurde. Da der Angeklagte keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht hat, wurde sein Monatseinkommen auf 1800€ geschätzt und die einzelne Tagessatzhöhe war daher auf 60€ festzusetzen.

Die Verhängung eines Fahrverbotes nach § 44 StGB von einem Monat erschien angemessen, um den Angeklagte dazu anzuhalten, die Straßenverkehrsregeln zu beachten.

Die Ratenzahlungsbewilligung beruht auf § 42 StGB.